

Weinbau



Exportleitfaden für pauschalierte Winzerbetriebe

Der folgende Leitfaden behandelt die umsatzsteuerlichen Aspekte beim Verkauf von Wein durch umsatzsteuerlich pauschalierte Winzerbetriebe an Unternehmer mit Sitz in der EU oder in Drittländern.

1. Umsatzsteuerpauschalierung (Durchschnittsatzbesteuerung gem. § 22 UStG)

Grundsätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, um die Umsatzsteuerpauschalierung gem. § 22 Umsatzsteuergesetz (kurz: UStG) anwenden zu können:

Nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte, deren Umsätze € 400.000,- pro Jahr nicht übersteigen, sind von der Umsatzpauschalierung erfasst, wobei die Ausführung der Umsätze im Rahmen des Betriebes erfolgen muss. Es darf keine Optimierung zur Regelbesteuerung des Unternehmens vorliegen.

Im Rahmen der Umsatzpauschalierung wird die Umsatzsteuer, die an Kunden in Rechnung gestellt wird, und die Umsatzsteuer, die an die Lieferanten bezahlt wird, die sogenannte „Vorsteuer“, in gleicher Höhe festgesetzt. Es ist folglich keine Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben, da weder eine Zahllast noch eine Gutschrift entsteht. Dementsprechend stellt die Pauschalierung gem. § 22 UStG eine wesentliche Vereinfachung dar. Die Umsatzsteuer, die von pauschalierten Winzern bei Verkäufen an Unternehmer in Rechnung zu stellen ist, beträgt 13 %.

2. Lieferung von Wein in die Europäische Union

Die Lieferung oder der Versand von Wein in andere EU-Länder führt aus umsatzsteuerlicher Sicht – unabhängig von der Menge – zu einer Besteuerung im Bestimmungsland. Bestimmungsland ist jenes Land, in welches die Ware geliefert bzw. versendet wird.

Erfolgt die innergemeinschaftliche Lieferung an einen Unternehmer ist im Rahmen der Durchschnittsbesteuerung keine steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung möglich. Der österreichische Winzer hat die österreichische Umsatzsteuer in Höhe von 13% in Rechnung zu stellen. Der ausländische Unternehmer kann sich die österreichische Vorsteuer über Antrag rückerstatten lassen (siehe dazu Kapitel 4).

Nur hinsichtlich der Zusatzsteuer, die beim Verkauf von z.B. Traubensaft anfällt, gelten die Bestimmungen über die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung.

2.1. UID-Nummer

Grundsätzlich wird eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (kurz: UID-Nummer) für grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmern in EU-Ländern benötigt. Da pauschalierte Land- und Forstwirte prinzipiell keine UID-Nummer erhalten, muss bei der innergemeinschaftlichen Lieferung die Vergabe einer UID-Nummer beim Finanzamt beantragt werden. Die Vergabe einer UID-Nummer erfolgt mittels Formular U15 (Formular U15 ist abrufbar unter: <https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/U15.pdf>). Die UID-Nummer besteht aus einem Ländercode sowie Zahlencode (ATU12345678). Dabei ist zu beachten, dass die Beantragung der UID-Nummer zeitgerecht vor Durchführung der innergemeinschaftlichen Lieferung beim Betriebsfinanzamt zu erfolgen hat. Die Bearbeitung der Anträge beim Finanzamt kann durchaus 2-3 Wochen in Anspruch nehmen.

2.2. Rechnungsausstellung

Der österreichische Winzer muss in der Rechnung, wie gewohnt, eine Umsatzsteuer von 13 % ausweisen. Zusätzlich sind die UID-Nummern des österreichischen Winzers und des ausländischen Kunden sowie der Verweis auf eine innergemeinschaftliche Lieferung in der Rechnung anzuführen. Bei Rechnungserstellung muss zudem auch die UID Nummer des Kunden verpflichtend über FinanzOnline auf deren Gültigkeit abgefragt werden. Die jeweilige Mitteilung gilt als Beleg und ist als Ausdruck oder in elektronischer Form aufzubewahren.

Wird neben Wein auch Traubensaft geliefert, gelten hinsichtlich der 7%igen Zusatzsteuer die Regelungen für die steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung. Auf der Rechnung ist somit eine Zusatzsteuer weder auszuweisen noch an das Finanzamt abzuführen. Zusätzlich ist auf der Rechnung ein Vermerk anzuführen z.B. „steuerfrei hinsichtlich der Zusatzsteuer“.

2.3. Zusammenfassende Meldung

Der pauschalierte Landwirt muss bei Lieferung von Waren an einen Unternehmer in einen anderen Mitgliedstaat eine Zusammenfassende Meldung (kurz: ZM) an das Betriebsfinanzamt abgeben, auch wenn die innergemeinschaftliche Lieferung nicht steuerfrei ist.

Die Zusammenfassende Meldung ist grundsätzlich bis zum letzten Tag des auf die innergemeinschaftliche Lieferung folgenden Monats zu erstatten. Abweichend davon haben Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Jahr € 100.000,- nicht überstiegen haben, diese Meldung bis zum Ablauf des auf jedes Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats abzugeben.

Beispiel: Ein pauschalierter Winzer aus Österreich liefert am 2.5.2017 Wein an einen deutschen Hotelier um € 5.000,- + 13% USt = € 5.650,-. Die Vorjahresumsätze des österreichischen Winzers betragen € 80.000,-. Die Zusammenfassende Meldung ist bis zum Ablauf des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats abzugeben, somit bis spätestens 31.7.2017.

Variante: Die Umsätze des pauschalierten Winzers betragen im Vorjahr € 120.000,-. Die Zusammenfassende Meldung ist bis spätestens 30.6.2017 abzugeben.

Die Einreichung der Zusammenfassenden Meldung erfolgt elektronisch über FinanzOnline unter dem Punkt Eingaben – Erklärungen. Als „Art der Erklärung“ ist „Zusammenfassende Meldung“ auszuwählen. Im Punkt „Gültigkeit der Erklärung“ ist das Jahr einzugeben und je nach Voranmeldungszeitraum entweder

das Monat (bei Vorjahresumsätzen über € 100.000,-) oder das Quartal (bei Vorjahresumsätzen bis zu € 100.000,-). In Folge sind der Gesamtbetrag der gelieferten Waren je Abnehmer (Nettobemessungsgrundlage), sowie UID-Nummer des Leistungsempfängers anzugeben. In Ausnahmefällen (wenn kein Internet-Anschluss vorhanden ist) kann die Zusammenfassende Meldung mittels Papierformular U13 eingereicht werden (abrufbar unter: https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?Typ=SM&CIFRM_STICHW.ALL=u13&searchsubmit=Suche).

Fortsetzung Beispiel: In der Zusammenfassenden Meldung ist die UID-Nummer des deutschen Kunden und der Nettobetrag von € 5.000,- anzuführen.

Bei verspäteter Abgabe der Zusammenfassenden Meldung, kann der Verspätungszuschlag bis zu 1% der Bemessungsgrundlage betragen (maximal € 2.200,-). Die Zusammenfassende Meldung gilt als Abgabenerklärung deren Einreichung nach § 188 BAO durch eine Zwangsstrafe mit maximal € 2.180,- erzwungen werden kann.

2.4. Fallbeispiel für Lieferungen an Unternehmer

Ein österreichischer Winzer liefert Wein mit einem Nettobetrag von € 4.000,- an ein tschechisches Hotel.

- Die Rechnung wird mit € 4.000,- zuzüglich € 520,- Umsatzsteuer (13%) = € 4.520,- brutto ausgestellt.
- In der Rechnung wird die UID-Nummer des tschechischen Hotels angeführt und auf die innergemeinschaftliche Lieferung hingewiesen.
- Der österreichische Winzer hat beim österreichischen Finanzamt eine Zusammenfassende Meldung abzugeben. Die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer in Höhe von 13% ist durch die Pauschalierung abgegolten. Dementsprechend ist keine Umsatzsteuer in diesem Zusammenhang an das Finanzamt zu entrichten.
- Das tschechische Hotel hat beim tschechischen Finanzamt seine Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben. Darin wird die Weinlieferung aus Österreich mit dem Nettobetrag iHv € 4.000,- als innergemeinschaftliche Lieferung angegeben. Sofern ein Vorsteuerabzug zusteht, ergibt sich keine Zahllast in Tschechien. Betreffend der österreichischen Umsatzsteuer iHv € 520,- kann der tschechische Unternehmer bis spätestens 30.9. des Folgejahres einen elektronischen Rückerstattungsantrag über das tschechische Finanzamtsportal einbringen (siehe Kapitel 4.1).

Exportleitfaden für pauschalierte Winzerbetriebe

3. Export in Drittländer

Bei Weinverkäufen von pauschalierten Winzerbetrieben an ausländische Unternehmer außerhalb der EU (in sogenannte „Drittländer“) ist keine umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferung möglich. Die österreichische Umsatzsteuer in Höhe von 13% muss in Rechnung gestellt werden. Anschließend kann der ausländische Unternehmer die Rückerstattung der österreichischen Vorsteuer beim Finanzamt Graz-Stadt schriftlich beantragen. Im Gegensatz zu Lieferungen in die EU benötigt der österreichische Winzer keine UID-Nummer. Hinsichtlich der Zusatzsteuer bei der Lieferung von Traubensaft, gelten die Bestimmungen über die steuerfreie Ausfuhrlieferung. Auf der Rechnung ist somit eine Zusatzsteuer weder auszuweisen noch an das Finanzamt abzuführen. Zusätzlich ist auf der Rechnung ein Vermerk anzuführen z.B. „steuerfrei hinsichtlich der Zusatzsteuer“.

Beispiel: Ein pauschalierter österreichischer Winzer beliefert einen Händler in der Schweiz mit Wein. Er weist in der Rechnung die österreichische Umsatzsteuer in Höhe von 13% aus. Die Erstattung der in Rechnung gestellten österreichischen Umsatzsteuer kann erfolgen, wenn der schweizer Unternehmer bis spätestens 30. Juni des Folgejahres einen schriftlichen Antrag auf Vorsteuererstattung an das Finanzamt Graz-Stadt stellt (siehe Kapitel 4).



4. Vorsteuererstattung für ausländische Unternehmer

Grundsätzlich können ausländische Unternehmer für die auf den Rechnungen von pauschalierten Landwirten angeführte Umsatzsteuer in Höhe von 13 % einen Antrag auf Rückerstattung stellen.

Der Ablauf der Antragstellung zur Vorsteuererstattung unterscheidet sich je nachdem, ob sich der Ansässigkeitsstaat des ausländischen Unternehmers in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat befindet.

4.1. Vorsteuererstattung für ausländische Unternehmer in einem EU-Mitgliedsstaat

Der ausländische Unternehmer mit Ansässigkeit in einem Mitgliedsstaat der europäischen Union hat den Antrag auf Vorsteuererstattung bis spätestens 30. September des Folgejahres beim zuständigen Finanzamt in seinem Sitzstaat elektronisch einzureichen. Anschließend wird der Antrag vom Sitzfinanzamt an das zuständige Finanzamt in Österreich (Finanzamt Graz-Stadt) weitergeleitet.

Beispiel: Ein österreichischer Winzer beliefert einen deutschen Unternehmer mit Wein. Wie erfolgt die Antragstellung für die Vorsteuererstattung?

Der deutsche Unternehmer hat im Rahmen der Vorsteuererstattung einen elektronischen Antrag über das deutsche Finanzamtsportal einzureichen. Das deutsche Finanzamt wiederum leitet den Antrag an das Finanzamt Graz-Stadt weiter, das die Vorsteuer erstattet.

Aufgrund der elektronischen Einreichung sind Papierrechnungen bzw. Einfuhrdokumente nur mehr bedingt einzureichen. Allerdings kann bei Rechnungen über € 1.000,- der Erstattungsmitgliedstaat die Vorlage einer Kopie verlangen.

4.2. Vorsteuererstattung für ausländische Unternehmer in einem Drittstaat

Unabhängig davon haben ausländische Unternehmer mit Ansässigkeit in einem Drittstaat den Vorsteuererstattungsantrag bis zum 30. Juni des Folgejahres per Post an das Finanzamt Graz-Stadt zu senden.

Folgende Belege bzw. Formulare werden benötigt:

- Antragsformular U5 mit firmenmäßiger Zeichnung
- Fragebogen Verf18 bei erstmaliger Beantragung
- Originalrechnungen und
- Unternehmerbestätigung im Original (U70)

Sämtliche Formulare sind abrufbar auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter dem Punkt Formulare:

https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?Typ=SM&STyp=HaFo



4.3. Zeiträume und Mindesterstattungsbeträge für die Vorsteuererstattung

Hinsichtlich der Zeiträume und Mindesterstattungsbeträge unterliegen sowohl ausländische Unternehmer mit Ansässigkeit in einem EU-Mitgliedstaat als auch Unternehmer mit Ansässigkeit in einem Drittstaat den selben Regelungen.

Als Mindestzeitraum für die Vorsteuerrückerstattung gelten drei Monate. Ein kürzerer Zeitraum ist nur möglich, wenn es sich um das Ende eines Kalenderjahres handelt, also November oder Dezember. Den maximalen Beantragungszeitraum für die Rückerstattung stellt ein ganzes Kalenderjahr dar.

Der zu erstattende Betrag muss mindestens € 400,- betragen bzw. € 50,- wenn der Erstattungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum eines Kalenderjahres ist.

Beispiel: Ein ausländischer Unternehmer beantragt die Vorsteuererstattung für den Zeitraum Mai bis Juli 2016. In diesem Fall muss der Mindestbetrag der Vorsteuer für die Geltendmachung einer Vorsteuererstattung € 400,- betragen. Bei einem Antrag für das gesamte Jahr 2016 muss der Mindestbetrag der Vorsteuer € 50,- betragen.

5. Alternativlösung

Zur Vermeidung der steuerpflichtigen Lieferung im Rahmen der Durchschnittssatzbesteuerung können pauschalierte Winzer ein Weinhandelsunternehmen gründen, da die Lieferung von Wein an andere Unternehmer mit Ansässigkeit in einem EU-Mitgliedsstaat bzw. Drittstaat im Rahmen eines Handelsunternehmens eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung darstellt.

Dabei gilt es zu beachten, dass keine Personenidentität mit dem Weinbaubetrieb besteht. Das Weinhandelsunternehmen ist nach der Gewerbeanmeldung beim Lebensministerium zu registrieren. Im Rahmen des Weinhandels mit Gewerbeschein entsteht die Sozialversicherungspflicht nach dem GSVG, wobei Versicherungsbeiträge bemessen am Gewinn des Gewerbes resultieren. Weiters ist unter anderem auf die Vorschriften des Weingesetzes, auf Bestandsmeldungen und Transportscheine (beim Verkauf von Winzer an die Handelsgesellschaft) zu achten.



Moore Stephens City Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

1015 Wien, Kärntner Ring 5–7

T +43 1 531 74-0

E office@msct.at

3500 Krems, Hafnerplatz 12

T +43 2732 847 50-0

E office.krems@msct.at

www.msct.at

 www.msct.at/facebook